

X 1903798

II n
4869

Friedens=Articul

Zwischen

Dem Könige der Cron PORTUGAL

Am einem /

Und

Denen Hoch- und Nög.

Herren General=Staten

der vereinigten Niederländischen Pro-
vinzen / 2c.

Am andern Theile

Geschlossen / unterschrieben und gesiegelt

Am 6. Augusti st. n. 1661.

Mit Churfürstl. Sächs. Gnäd. Freyheit.

ICPZIB /

In Ritzschens Buchladen.

veruat. Vnde si ... mus effe



Gelehrter-Bibliothek
Städtischen
Bibliothek
PÖR TUGAL

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)
BIBLIOTHEK

In Sachsen-Anhalt





Der König und das Reich Portugall
sagen zu und verbinden sich kräftigst / daß sie denen
Staten der vereinigten Niederlande wollen bezahlen
und zu deren Gebrauche verschaffen vierzig hundert
tausend Crusaten / ieden Crusaten gerechnet auff 2. Carols-Gül-
den in Holländischer Währung; Welche Summa sie sollen auff-
bringen entweder an bahrem Gelde / oder an Zucker / Taback oder
Salze; Mit Bedinge / daß selbige Wahren höher nicht geschätzt /
noch deren Preiß gesteigert werden solle / als solche umb die Zeit /
da sie in Portugall geliefert werden müssen / ins gemein in Hand-
lung verkaufft werden; Und auffn Fall etwas an der vollstän-
digen Summa / es sey gleich an Gelde / oder an einigen der oben-
erwähnten Wahren / ermangeln sollte / so soll solcher Mangel durch
einige andre Species ersetzt werden; Jedoch also / daß erwähntem
Könige solle frey stehen / durch was vor Species er den benannten
Mangel gut thun wolle; Welcher Mangel auch mag ersetzt wer-
den aus denen Zöllen oder Auflagen / die Krafft dieses Vertrags
denen Einwohnern der vereinigten Niederlande / im Reiche Por-
tugall Kauff-Handel treibend / rechtmäßiger Weise abgefordert
werden können / und welche Schatzungen nach dem Inhalt fol-
gender Articul und Puncta mit Recht und Billigkeit geleyet wer-
den mögen auff die Wahren / die in erwähntes Reich gebracht /
als auch aus selbigem verführt werden; Zu welchem Ende von
denen Staten der vereinigten Niederlande eine oder mehr Per-
sonen geordnet werden sollen / die ihrentwegen erwähnte Zölle in
Portugall einheben. Ferner soll die gemeldte Summa in sechze-
hen gleiche Theile getheilt und Jährlich in gewisser Frist erlegt /
und der erste Theil dieser Summa abgeföhret werden / so bald als



In Portugall notorium und durch gewissen Beweis dargethan
seyn wird / daß dieser Vertrag von beyden Seiten unterschrieben
und durch beyde Theile ratificirt und publicirt ist. Und hierüber
noch soll der König in Portugall restituiren oder zu restituiren
befehlen alles Geschütz / welches im Recif und andern Brasiliani-
schen Forten zu der Zeit / als selbige durch die Portugesen ero-
bert / befunden worden / und welches allnoch mit dem Wapen
der Staten der vereinigten Niederlande / oder der Americanis-
chen oder West-Indischen Compagnie / bezeichnet ist.

2. Demnach durch die Staten der vereinigten Niede-
lande geklagt worden wegen einer eingeführten Gewohnheit / als
nemlich der Theilung halber bey dem Salz-Verkauffe / so in der
Stadt S. Ubes und auff dem nahe bey selbiger Stadt gelegenen
Platze gemacht und bereitet wird / so hat man sich verglichen und
gewilligt / daß Jährlich zwischen selbigem Könige und denen ge-
meldten Staten der vereinigten Niederlande ein besondrer Ver-
trag gemacht werden soll wegen des Preises / nach welchem alle
Einwohner der vereinigten Niederlande / und jeder derselben
ins besonder / so viel von selbigem Salze allda sollen mögen kauf-
fen so viel sie wollen / in welcher Transaction beyde Theile gebüh-
rend acht geben sollen auff den Preis / in welchem das Salz selb-
iger Zeit in Portugall unter denen Portugesen verkauft werde.
Dafern aber / über alles Verhoffen / man des erwähnten Salze-
Preises nit sollte könen eins werden / so soll die Theilung des Salze-
Handels / so einige Jahre her eingeführet / respectu der verei-
nigten Niederlande auffhören und cassirt werden / und iedem der
vereinigten Niederländer frey stehen von einem ieden zu kauf-
fen und zu handeln eine solche Quantität Salzes / als er mit dem
Verkäufer kan eins werden ; Wie solches im 7. Articul wegen al-
lerhand Arten der Kauff-Manns-Güter weitläufftiger vergli-
chen und befestigt. So soll auch denen Eigenthums-Herren und
Besitzern des Salzes keines wegs / umb ihr Salz an alle und ied-
de nach ihrem Befallen zu verkauffen / Hindernuß gethan wer-
den ; Sondern mehr-gemeldter König wil hierinnen sich bezeigen
nach dem Exempel anderer Nationen und Völcker. 3. Das

3. Das Volck der vereinigten Niederlande soll frey und unbekümmert handeln und negociiren so aus Portugall und denen drunter gehörigen Landen nach Brasilien/ als aus Brasilien wieder in Portugall und die drunter gehörige Plätze und Lande; Ihnen soll auch zugelassen seyn / hin und wieder zu führen allerhand Wahren / doch daß solche nicht zu Schaden und Nachtheil gereichen / Brasilien-Holz ausgenommen / davon sie vorher bezahlen die Zölle und Anlagen/welche auch selbst von Portugesen/ die dahin handeln/ ordentlich gefordert und erlegt werden. Ferner sollen die vereinigten Niederländer / welche aus denen Brasilianischen Häven abgefahren und in denen Häven in Portugall/ oder denen die unter solche Cron gehören / einlauffen / keinesweges schuldig seyn / ihre Schiffe zu entladen oder einige Wahren aus selbigen ans Land zu schaffen; Sondern die Zöllner und Einnnehmer der Schatzungen sollen bedacht seyn / daß die Wahren oder eingeladenen Güter in denen Schiffen besichtigt / visitirt/ und also nach Branche von selbigen die gebührenden Gelder erlegt werden. Solte aber durch die Erfahrung vor wahr befunden werden / daß dieses nicht beqvemlich zu practiciren / so sollen durch beyder Theile Zustimmung einige andre Mittel erfunden und zu Werke gesetzt werden. Dem Volcke der vereinigten Niederlande soll in diesem Stücke auch zugelassen seyn die jenen Vortheile und Mittel zu brauchen und zu genießen / die denen Engländern Krafft Vertrags oder auch nach täglichem Brauche gegünnet und verstattet / oder ins künfftige vergünnet und verstattet werden möchten. Auch sollen respectu der gewöhnlichen Wahren schwerere Zölle oder mehrer Geld und Kosten nicht gefordert und bezahlt werden / als wann die Schiffe ganz und gar ausgeladen und die geladenen Güter an Land gesetzt gewesen weren. Bey so beschaffnen Dingen sollen ermeldte Schiffe keineswegs durch die Portugesen aufgehalten oder gehindert werden / und wann sie in einigen andern Portugesischen oder drunter gehörigen Plätzen oder Häven / nachdem sie den gebührenden Zoll oder Schatzung schon einmahl abgestattet/ anzulanden kommen/

nen/so sollen sie ihre übrige Reise frey und sonder Hinderniß oder Ungelegenheit vollstrecken mögen und zu fernerer Zoll-Erlegung nicht gehalten seyn. Auch sollen die Wahren und andre Güter/ welche entweder von denen Portugesen selbst / oder auch von andern Nationen in die Schiffe der vereinigten Niederländer geladen werden / umb nach andern Landen oder Häven unter Portugall gehörig verführt zu werden / schwerere Zölle oder Schakungen nicht erlegen / als wann solche in Portugesischen Schiffen geladen umb übergeführt zu werden / oder schon übergeführt weren.

4. Soll auch denen vereinigten Niederlanden frey stehen zu fahren und zu reisen nach allen Colonien / Inseln / Reichen / Land - Gegenden / Häven / Flecken / Dörffern und Handelsstädten / so unter mehr gemeldtes Reich Portugall gehörig und in Africa gelegen / darunter auch mit gerechnet die Insel St. Thomas / daselbst mögen sie ihre Schiffe laden und handeln und wandeln / Und ihre Güter / Lasten und Wahren / von allerhand Sorten / zu Lande / zur See und auff den Ströhmen verführen und überall feil bieten und verkauffen / auch von dannen in andre Lande bringen; Sie mögen auch allda haben ihre eigne Häuser und solche besitzen und bewohnen / wie nicht weniger ihre Pachts Häuser / in welchen sie ihre Güter und Wahren mögen einschließen sonder iemands Hindrung. Alles das jenige / so in diesem und nechst vorangehendem Articul abgeredet und befestigt / mag nimmermehr vernichtet und gebrochen werden. So sollen auch die vereinigten Niederländer / Respectu dieses gefestigten Vertrags in keinem Stücke betrogen oder beschädigt werden; Und dafern das erwähnte Volck der Niederlande irgend einmahl am völligen und freyen Gebrauche dieses festen Vertrags solte gehindert und ausgeschlossen / oder in einigerley Weise gehemmet werden / welches **GDZ** verhüte / also daß es die völlige und ziemende Früchte / nach der Auctorität und dem wahren Inhalt dieses Bundes / nicht könnte genießen; Auff solchen Fall sollen die Staten der vereinigten Niederlande das selbe Recht haben wie
der

der die Portugesen / und soll so' dann dieselbe Action auffwas-
chen und wieder lebend werden / zu welcher sie vor Einwilligung
dieses Bundes berechtiget; Ja sie sollen ihr Recht widers Reich
Portugall frey und kühnlich verfolgen. Auch soll auff solchen
Fall darunter verstanden werden / daß alles denen erwähnten
Staten verfallen / und der König und das Reich von allen nich-
tes sollen mögen wiederfordern / was sie Krafft ersten Articuls
in diesem Vertrage schon möchten bezahlt und abgestattet ha-
ben; Ingleichen / da dieser Bund durch die Staten der vereinigte-
ten Niederlande gebrochen oder gehemmet werden solte / soll
erwähnter König von Portugall das selbige Recht haben / daß
ihm vor Annehmung dieses Vertrags einiger maßen zukom-
men.

5. Und dergestalt sollen durch Abstattung der vierzigmal
hundert tausend Crusaten / welche in denen allbereit ausgedruck-
ten Terminen abgestattet werden sollen / und dann durch den
freyen Brauch und die wahre Nutzung aller derer Dinge / die in
nechst vorhergehenden 3. Articulu begriffen / auffhören aller
Zwist / Hader und Actiones, welche die vereinigten Niederlän-
der wider den König und das Reich Portugall biß hieher vorge-
nommen; Wie dann auch auffhören und vernichtet werden sol-
len alle Actiones, Streit und Hader / welche ermeldter König
oder das Reich Portugall wider die vereinigten Niederländer
vornehmen mögen oder können.

6. Diesem zu Folge sollen auch zwischen dem Könige und
dem Reiche Portugall an einem / und denen vereinigten Nieder-
landen an andern Theile / als auch zwischen beyder Theile Unter-
thanen und Einwohnern auffhören alle Actiones, Feindschafft
und Beleidigung / und solchs in Europa alsobald und von dem
Tage an / an welchem dieser Bund von beyden Seiten wird un-
terschrieben seyn; In denen andern Theilen der Welt aber nach
Publication dieser Briefe; Und derohalben sollen alle Lande und
Plätze / Schiffe und Güter / welche inzwischen von einem oder dem
andern eingenommen und besessen werden / als auch die / welche
zu

zuvor eingenommen und besessen seyn in Ost- oder West-Indien/ oder an einigen andern Orten/vor Eigenthum bleiben dem jenen/ der zu gemeldter Zeit als ein rechtmäßiger Besitzer derselben befunden werden wird. Die aber so nach der Unterschreibung in Europa und nach der Publication in der andern Welt eingenommen und besessen werden / selbige sollen sonder Verzug und Hinderniß dem vorigen Besitzer wieder eingeräumet werden. Über das soll zwischen dem Könige und dem Reiche Portugall ein beständiger Friede vollzogen werden mit denen Staten der vereinigten Niederlande/worunter beyderseits sämtliche Bürger und Unterthanen mitbegriffen seyn sollen; Welcher Friede auch heiliglich und religiosè an allen Orten / keinen ausgenommen / so in als außer Europa unterhalten werden soll; So sollen die Portugesen und das Volck der Vereinigten Niederlande zu Wasser und Lande einander alle Freundschaft und guten Willen erweisen / und so fort nichts thun oder ausüben / was einiger maßen zu Nachtheile des einen oder andern gereichen mag.

7. Ferner soll denen vereinigten Niederländern hiernechst frey stehen / ihren Rauff-Handel mit aller Freyheit zu treiben in denen Königreichen / Provinzen / Insuln / Städten / Häven und allerley Plätzen / die dem Könige von Portugall unterworfen / und soll ihnen keine Hinderniß angethan werden; Wie ihnen dann auch auff keinerley Weise gewehret werden soll von allerhand Leuten nach ihrem selbst-Gut-Düncken zu handeln und zu käuften / es sey viel oder wenig / ja sie sollen keines wegs verbunden seyn an einige Gesetze des Maaßes / Gewichts / Orts / Verkaufss / Preises und der Monopolien; Sie sollen und mögen auch ihres Gefallens allerhand Güter und Wahren in selbige Plätze führen und solche allda verkauffen und vertauschen / auch über das allerhand Güter und Wahren aus selbigen Orten abführen; Und das alles sonder Hinderniß / allein daß sie bezahlen die Zölle und Schatzungen / welche Authoritate publica des Reichs Portugall Anno 1653. im Martio bezahlt und abgestattet / oder bezahlt und abgestattet werden müssen; Welchem nach
Die

die vereinigten Niederländer eben so gehalten und tractirt wer-
den müssen als die Portugesen selbst / und das so Respectu Kauffs
und Verkaufss / als in Abstattung der Zölle und anderer Bes-
schwerden / wie nicht weniger in Nießung der Beneficien / Frey-
heiten und Privilegien; Dann die vereinigten Niederländer sol-
len hiernächst genießen alle Prærogativen / Freyheiten und Pri-
vilegia, die bißhero einigem Volcke / mit dem Reiche Portugall
in Bündniß und Freundschaft seynde / vergünnt gewesen / oder
hiernächst vergünnet werden möchten; Wie dann hinwieder die
Portugesen in puncto der Negotien und Handlung in denen ver-
einigten Niederlanden eben so gehalten werden sollen / als die
Niederländer und Einwohner nach Recht und Gewohnheit ge-
halten werden.

8. Die vereinigten Niederländer / welche mit ihren Schif-
fen und Kauff-Manns-Gütern in denen Häven des Portugesi-
schen Gebiets anlanden / sollen nicht schuldig seyn ihre Schiffe zu
beladen mit einigen andern Sorten von Wahren / als welche sie
selbst belieben und ihnen am nützlichsten und profitlichsten zu seyn
achten / wie dann auch in jedem Schiffe der vereinigten Nieder-
länder mehr nicht als 2. Chercheurs oder Inspectores eingelassen
werden mögen / nemlich die die Wahren und Kauff-Manns-Gü-
ter im Namen des Königs und Reichs zu beschauen erscheinen;
Wie dann auch ihre Schiffe nicht gehindert werden sollen / wann
selbige ein- oder ausladen; Und wann solche Schiffe mit trock-
nen Wahren geladen / so soll denē Chercheurs oder Aufsehern zu
Lohne nichts gereicht oder verehrt werden / es sey dann / daß sie
auff den zehenden Tag nach ihrer Anfunfft ausgeladen werden;
Wann aber ermeldte Schiffe Fisch oder andre Speise-Wahren
inne haben / so sollen gemeldte Personen nichts bekommen / es
sey dann / daß die Schiffe auff den 14ten Tag nach ihrer An-
funfft im Haven ausgeladen worden; Wann aber die Ausla-
dung auff den zehenden und vierzehenden Tag / wie gesaget / bes-
chiehet / so soll ihnen gereicht und verehret werden / was die Ge-
wohnheit und Ordnung dabey mit sich bringt.

B

9. Die

9. Die Consules, die denen vereinigten Niederländern im Reiche Portugall handelnd / negotiirend oder wohnend / zum Schutze gegeben werden sollen / die sollen von denen Staten der vereinigten Niederlande geordnet werden / und geordnet seynde / sollen sie solche Auctorität haben / (schon sie nicht Römischer Religion) als einigem Consul von allen denen Völkern / die daselbst handeln / biß iezund auffgetragen / oder hernachmahls auffgetragen werden mag. Ferner soll über die Rechts Sachen und Differenzen / die vereinigten Niederländer betreffend / ein Richter / Conservator, geordnet werden / umb dieselbigen zu entscheiden / von welchem nicht appelliret werden soll oder mag als an den Relations Rath / welcher zum längsten / im vierdten Monat nach der Provocation gekommen / die Sachen soll abthun und zu Ende bringen.

10. Wann iemand der vereinigten Niederländer unterm Gebiete des Königs von Portugall verstirbet / auff solchen Fall sollen die Papiere / Register / Rechnungen / Güter und Mittel / so des verstorbenen selbst / als anderer von selbiger Niederländischer Nation / die in des Verstorbenen Verwahrung enthalten / durch die Richtere der Waisen oder Abwesenden / oder dero Diener keines wegs besichtigt und beschlagen werden / weniger ermeldte Sachen deren Jurisdiction unterworffen seyn ; Und so fort sollen solche Güter consignirt werden durch den jenen / den der Verstorbne vor seinem Tode dazu benennet ; Oder da derselbe seine Dinge vor seinem Tode nicht versorgt oder versehen / so sollen die Papiere / Rechnungen / Register / Güter und Mittel / auff Anordnung des Richters oder Conservatoris in Verwahrung gegeben werden an zwey oder mehr Niederländische Kauffleute oder Factores, welchen diese Sorge / Krafft der meisten Stimmen des Volcks / so selbiger Nation und allda wohnhaft / mit Beypflichtung des Niederländischen Consuls auffgetragen werden soll ; Doch also / daß selbige Kauffleute oder Factores die Güter / so ihnen zur Verwahrung anbefohlen / keines weges sollen oder mögen annehmen / es sey dann / daß sie zuvor durch
tüche

tüchtige Bürgen Caution gestellet / die dann vom selbigen Con-
sul auch sollen zugelassen und approbirt werden müssen / nemlich
daß sie die Güter / so ihnen anvertraut / denen rechten Eigens-
thums-Herren oder Erben / oder auch Creditoren / wollen ein-
händigen ; Und also sollen alle Güter und Mittel / die sich in des
Verstorbenen Verlaßenschaft gefunden / dessen Erben / oder des-
sen Executoren und Creditoren / abgegeben und geliefert wer-
den.

11. Der König in Portugall selbst noch niemand seiner Die-
ner soll Macht haben Hand anzulegen oder zu arrestiren die Kauff-
Leute / Schiffere / Matrosen / Schiffe / oder Wahren und Güter der
Niederländer / noch selbige auff einigerley Weise verhindern / auch
nicht unterm Prætexte des Kriegs wider diese oder jene Feinde / o-
der unterm Vorwand einiges Anschlags / der hier oder dar möch-
te angestellet werden / es geschehe dann mit Einwilligung der
Staten der vereinigten Niederlande / unter deren Gebiet selbige
befunden werden / und der Besizere der Schiffe / Wahren und
Güter. Sondern die erwähnten Kauff- Leute und Schiffere
mögen mit ihren Schiffen und Gütern sonder alle Hinderniß /
die ihnen durch den König oder dessen Ministros angethan wer-
den möchte / aus allerley Portugesischen Häven ihres Befal-
lens verreisen. Wie dann auch das Volck der vereinigten Nie-
derlande keines wegs soll gehindert werden in Verkauf und
Handlung ihrer Wahren und Kauff-Manns-Güter / ja auch
nicht unterm Prætext / daß der König selber / oder dessen Mini-
stri solcher Güter benöthigt. Auch soll die Verkaufung selbiger
Güter keinerley Ursachen halber gehindert oder verschoben wer-
den ; Und dieselben Güter sollen und mögen auch nicht zu einem
allgemeinen oder sonderm Gebrauche beschlagen oder ausge-
setzet werden / es were dann / daß die Eignere der Güter entweder
aus vorhergehendem Beding oder andrer gestalt drein consen-
tirten.

12. Und über das alles soll dem Volcke der vereinigten
Niederlande frey stehen und zugelassen seyn / nebst allerhand

Wahren und Kauff-Manns-Gütern überzuführen Waffen/
Kriegs-Instrumenta und Munition so aus denen Häven der ver-
einigten Niederländischen Provinzen als aus andern Ländern
und Plätzen / und zwar nach allerhand Reichen und Landen der
Welt / es sey daß selbige in Freundschaft stehen oder nicht mit
dem Könige und der Cron Portugall; Solches mag ermeldter
König noch dessen Unterthanen oder Ministri auff keinerley Wei-
se hindern oder wehren durch Anhaltung / Repressalien / Pfän-
dungen oder auff einige andre Weise / weder directè und öffent-
lich / oder indirectè und verdeckt; Nur daß erwähntes Volck der
vereinigten Niederlande Waffen und Kriegs-Bewehr nicht hole
aus denen Portugesischen Häven / umb solche denen Feinden des
gedachten Königs und der Cron Portugall zuzuführen. Wei-
ter soll denenselben vereinigten Niederländern zugelassen seyn zu
bringen in das ganze Reich des gedachten Königs allerley Waha-
ren und Kauff-Manns-Gut / ja selbst allerhand Waffen / Kriegs-
Instrumenta und Munition; Und solche mögen sie daselbst so ins
Groß als einzeln feil bieten und setzen / und ins Ganze oder zum
Theile vor allerhand Preis verkauffen / oder allda ihrem Gute
Düncken nach vertauschen und so ferner allerhand Kauff-Man-
schafft treiben mit solchen Käuffern und Negotianten / die sie sich
am zuträglichsten zu seyn achten; Sonder daß sie mögen durch
den König oder seine Diener / Vor-Käuffere / Monopoliten /
Fiscal / Recht-Sprechere / Gerichts-Bäncke oder iemand anders
in einigerley Weise gehindert oder in ihrem Vorhaben gehemmet
werden; Maßen ihnen dann keine Beschrenckung oder Regul we-
gen ihrer Handlung vorgeschrieben werden mag.

13. Die Güter und Kauff-Wahren / die aus einem Por-
tugesischen Haven in den andern / nach Abstattung gebührender
Zölle oder Schakungen / geführet werden sollen / sollen nicht
schuldig seyn einig ander Geld oder Zölle zu erlegen / als was die
Portugesen selbst auff solchen Fall von denen Gütern und Kauff-
Wahren zu geben schuldig befunden werden.

14. Keinem Alcalde, noch einigem andern Königs-Dien-
ner soll zugelassen seyn / iemanden der vereinigten Niederländer /
welcher Condition und Beschaffenheit der auch were / Rechtlich
anzusprechen / und wider Danck und Willen anzuhalten / oder
in Haft und Bande zu schließen (ausgenommen in criminal-
Sachen / und also / wann derselbe auff frischer That ergriffen)
es sey dann / daß der Richter / Conservator, vorher dazu Macht
geben / die aber schriftlich verfaßt seyn muß. Und hierüber
sollen auch die vereinigten Niederländer / welche unterm Gebie-
te und im Reiche Portugall wohnen / so vor sich selbst / als we-
gen ihrer Wohnung / Rechnung / Register / Wahren / Kauff-
Manns, und andrer Güter / so ihnen zuständig / nicht weniger
befreyt seyn der Gefängniß / Bande / und allerhand Haftten /
und Auffhaltungen oder Hinderniß / als etwa einige andre Völ-
cker / die durch Bündniß mit dem Könige von Portugall verei-
net / dato frey befunden werden / oder hiernechst befunden wer-
den mögen. Auch mögen die vereinigten Niederländer durch ei-
nige Sicher-Bleits-Briefe oder einige andere Art eines Patroci-
nii und Schutzes / so denen Unterthanen oder einigen andern /
unterm Gebiete von Portugall wohnhaft / vom Könige verlie-
hen werden möchte / nicht gehemmet und gehindert werden / ihre
Schulden einzumahnen / oder ihre Schuldner vor Gerichte zu
ruffen ; Sondern sie mögen ihre Schulden in aller Freyheit ein-
fordern / und ihr Recht nach Gebühr suchen ; Und soll dem Gläu-
biger oder Schuld-Herrn keines wegs nachtheilig seyn / wann der
Schuldner sich beruffet auffß Patrocinium des Prinzen oder die
Authorität dieser oder jener Obrigkeit / und Sicher-Bleits-Brie-
fe / durch die er sich versehen und versichert / umb also die Schuld
zu Wasser zu machen / und den Gläubiger sonder Zahlung auff-
zuhalten. Solchem dann vorzukommen / soll der Schuldner
von allem Patrocinio verstoßen und ausgeschlossen seyn. Auch
mögen die Güter / die denen Einwohnern und Unterthanen der
vereinigten Niederlande zuständig / wann sie die an einige Facto-
res oder Vollmächtiger oder dergleichen Personen Portugesi-
scher

cher Nation in Commission laßen und einthun / oder auch iemanden anders aus andern Nationen / die in Portugall wohnhaft / anvertrauen / keines wegs angehalten und arrestirt werden; Sonderlich wann die Kirchen-Inquisition (wie sie die nennen) einige Action præterdiret / es geschehe der Religion oder anderer Dinge halber; Und auff solchen Fall sollen alle dieselben Güter / so sie dem jenen anvertraut und befohlen / der vor dem Geistlichen Gerichte und Tribunal etwan dieser oder jener Ursache halber angesprochen oder im Namen ermeldter Inquisition beschuldigt / und vor Gerichte gezogen werden möchte / Ganz und sonder einige Verminderung erlaßen und zum Brauche des Besizers restituirt werden / so bald als bescheiniget und dargethan / daß dieselbigen Güter denen Einwohnern oder Unterthanen der vereinigten Niederlande zugehörig.

15. Wann dann die Prærogativen im Rauff-Handel ganz und gar undienlich und die verhofften Friedens-Früchte gänzlich vernichtet werden würden / wann die Einwohnere und Unterthanen der vereinigten Niederlande / die durchs Gebiet und Reich Portugall hin und her reisen / oder der Negotien halber in Portugall verbleiben / wegen des Unterscheids in der Religion / welcher zwischen denen Portugesen und ihnen ist / solten gehindert oder übel tractirt werden; So soll der König solchem vorkommen / und Versehung thun / daß beyde diese Völcker hienächst ihren Handel zu Wasser und Lande frey und ungehindert fortsetzen und treiben mögen; Maßendann ermeldter König besorgen soll / daß niemand der Einwohner oder Unterthanen der vereinigten Niederlande / welcher Religion und Condition er auch were / deßhalben auff einigerley Weise angefochten und beschweret werden möge; Ja daß derselbe darumb vor kein Gerichte / Tribunal, oder die Inquisition gezogen / noch durch einigen Königs-Diener / oder iemand anders selbiger Sache halber besprochen oder beschädigt werden möge / es sey / daß sie die Bibel bey sich führen / oder die Heilige Schrift und andre Bücher lesen / oder auch andern Religions-Unterscheids halber. Ja
es

es soll denen Einwohnern und Unterthanen der vereinigten Niederlande / welche unterm Gebiet des Königs in Portugall verbleiben / und auch deren Familien frey stehen und vergünnet werden / ihre Religion und den **SOLE** Dienst / zu dem sie sich bekennen / in ihren Schiffen / sonder iemandes Widerrede / zu exerciren / wie ihnen dann auch zur Begräbnuß ihrer Todten ein beqvemer Platz angewiesen werden soll. Dabey ermeldte Einwohner und Unterthanen der vereinigten Niederlande / wann sie das erhalten / sich in acht zu nehmen haben / daß sie das alles keines wegs mißbrauchen.

16. Dafern sichs etwa iemahl sollte zutragen / daß einiger Zwist entstände zwischen dem gemeldten Könige und dem Reiche Portugall und denen Staten der vereinigten Niederlande / und zu besorgen siele / daß der Kauff-Handel zwischen beyden Nationen gehemmet und gehindert werden sollte / so sollen die Einwohner / Bürger und Land-Gebohrnen so wohl ein als anderseits in beyden Landen wegen solcher entstandenen Uneinigkeiten und Zwists öffentlich gewarnet und selbigen eine Zeit von 2. Jahren nach abgekündigter Warnung an beyden Seiten vergünnet werden / damit sie also ihre Kauff-Mannschafften / Schiffe / Güter und Mittel zu beqvemer Zeit versorgen und in acht nehmen / und in einen freyen Platz überführen / und inzwischen nicht gehindert noch thätlich gefährdet / weniger ihren Gütern einiger Schade zugefüget werden; Und wofern einer oder anderer Seiten in denen gesetzten 2 Jahren einige Schulden oder Restanten an denen Orten / wo die Handlung getrieben worden / eingefordert und getrieben werden müsten / so sollen solche in gewöhnlicher Manier gesucht und nach den Rechten eingefordert / auch vom Richter der Proceß durch Verzögerung und Umbeschweiff nicht auffgehalten werden; Sondern derselbige Richter soll Sorge tragen / daß die Creditores in der gesetzten Zeit / alles was ihnen gebühret / empfangen und erlangen mögen.

17. Ferner da unter wärendem diesem Vertrage der allgemeinen Freundschaft / welche durch iezige Vermittlung befestigt wird /

wird / es sich begeben / daß ein oder anderer Punct dieser Verbünd-
niß / durch den oder jenen Unterthan beyder dieser Völcker / an
dem oder jenem Plaze der Welt geschendet / oder wider die Au-
thorität dieses befestigten Vertrags gehandelt würde / so soll die
Freundschaft zwischen beyden diesen Völkern nach der Befes-
stung dieses Bundes / keines wegs umb solcher Ursache willen
vernichtet werden / sondern solcher soll / das ungeachtet / in sei-
ner Krafft und völligem Vigor verbleiben / und allein die jenen
gestrafft werden / die da überzeugt werden / daß sie wider die Re-
geln dieses Bundes verbrochen ; Wasen dann auch denen jenen /
so beschädigt und gefährdet worden / vollkommne Satisfaction und
Bergnügung gethan werden soll ; Welche Bergnügung inner
Jahresfrist / nachdem die Action ist / præstiret werden muß /
Da jemand in Europa / oder in der Straß von Gibraltar / oder
auff der Cüst von America und Africa / oder auch anderswo / zu
Wasser oder zu Lande / an dieser Seite der Cap de bon Esperance
diese Bündniß in einem oder andern Stücke fräncken oder bre-
chen würde ; Die jenen aber / die an der andern Seiten der ges-
meldten Cap / an einigem Orte / diesem Vertrage zu wider ge-
than befunden werden / dieselben sollen in einer Frist von 18. Mo-
naten / nachdem der Beleidigte bey dem Richter umb Hülffe anges-
halten / gehalten seyn die Bergnügung zu leisten / oder im Fall
der jene / der den Bund gebrochen / zu Rechte geruffen seynde /
nicht erscheinet / und dem Gerichte entweicht / sonder in besagter
Frist Satisfaction zu thun / so soll er von beyden Seiten vor einen
Feind erklärt und seine Güter öffentlich verkaufft werden / umb
die gewähnte schuldige Satisfaction dadurch abzuführen ; Da er
aber in die Gewalt und Hände der einen oder andern Parthey
verfiele / so soll er dergestalt gestrafft werden / als es die Wichtig-
keit der Injurie oder Missethat erfordern wird.

18. So auch die Beschauer der Wahren und Kauffmanns-
Güter oder die Ministri des Königs einigen Zwist und Streit wie-
der die Niederländischen Kauffleute / Factores, oder Schiffe-
re in puncto erhöhten Preises auff Proviant oder einige an-
dre

dre Bahren/ so ins Reich Portugall gebracht werden / so soll sol-
cher Zwist abgethan und geschlichtet werden zum Theile durch
Judices arbitrarios aus der Portugesischen Nation / zum Theile
durch den Magistrat des Orts / und zum Theile durch den Con-
sul Niederländischer Nation (und zwar von beyden Theilern
durch gleichmäßiges Recht) doch also / daß die Arbitrarii die
Sache völlig abhandeln und zu Ende bringen / damit die Diffe-
renz durch Langwierigkeit den Besizer solcher Bahren nicht mö-
ge beschädigen.

19. Ferner soll beyden Völkern verstattet seyn in allerhand
Häven ihrer Bund-Genossen zu landen mit allerhand Schiffen/
zu Kriege oder Handlung gerüstet und beladen / wie sie dann
auch allda verharren mögen / und mit gleicher Freyheit aus selb-
igen Häven zu rücke kehren / es sey / daß sie durch Sturm und
Ungewitter in selbige Häven getrieben / oder umb ihre Schiffe zu
buzen und zu bessern oder umb Victualien und Proviand zu er-
halten hinein gefahren seyn ; Doch daß in denen Häven mehr
nicht als 6. Kriegs-Schiffe zugleich erscheinen und verharren ;
in denen nachgesetzten Häven aber / als - - - - -
- - - - - sollen
zugleiche mehr nicht als 3. Schiffe kommen mögen / es were dann /
daß die Noth es also erforderte ; Wie sie dann auch länger nicht
in selbigen Häven bleiben mögen / als biß sie ihre Schiffe repari-
ret / oder Victualien und Nothdurfft erkaufft und bekommen /
damit dadurch nicht etwan Ursache gegeben werde / daß der
Kauff-Handel mit andern Nationen / welche Mit-Bund-Gen-
ossen seyn / verhindert werde ; Und so fern irgend eine grössere
Anzahl Kriegs-Schiffe zugleich an einen derselbigen Häven umb
zu landen kommen solten / so sollen selbige Schiffe in ermeldten
Haven nicht kommen mögen sonder vorherige Vergünstigung
derer jenen / unter deren Gebiete solcher Haven beruhet ; Es we-
re dann / daß die Gewalt des Ungewitters oder einige andre
Noth solche Schiffe widern Willen des Schiffers in selbigen Ha-
ven triebe / umb die Gefahr Schiff-Bruchs zu verhüten ; Auff
wel

welchen Fall sie die Ursache ihrer Ankunfft dem Obristen des Havens oder auch dem höchsten Magistrat alsobald notificiren sollen / auch sollen sie daselbst länger nicht liegen mögen / als ihnen der Obriste des Havens oder der erwähnte höchste Magistrat vergünnet; Wie sie dann auch inzwischen nicht sollen thun oder vornehmen / was selbigem Orte einiger maßen hinderlich oder schädlich seyn möchte.

20. Wann auch Schiffe / Wahren und Güter des einen oder andern Theils durch Feinde / See-Räuber und andre genommen / und in die Häven oder einigen andern Platz beyder Partheyen auffbracht / so soll auff solchen Fall niemand von beyden Partheyen gestatten / daß dieselbigen Schiffe oder Güter veralienirt werden / sondern sie sollen dieselbigen entweder an die Eigenthums-Herren / oder an die / die der Eigenthums-Herren Dinge wahrnehmen / restituiren lassen; Doch daß selbige Sorge tragen / daß es angesagt und erklärt werde / daß solche Güter ihnen angehörig / und zwar ehe die Schiffe ausgeladen und ehe die Wahren und Güter verkaufft; Oder / dafern sie im dritten Monat / nachdem die Schiffe bekommen seyn / im Fall sichs in Europa begeben / und in denen andern Theilen der Welt binnen Jahres-Frist / durch beständigen Beweis und Zeugniß darthun / daß sie Recht auff selbige Schiffe und Güter haben / so sollen die Eigenthums-Herren schuldig seyn zu bezahlen die Kosten / so gethan worden / dieselbigen Schiffe / Wahren und Güter zu bewahren und zu versorgen.

21. Die vereinigten Niederländer / die ins Reich Portugall handeln und negotiiren oder in denen Portugesischen Häven landen / sollen keinen andern Zoll oder Schakungen von ihren Gütern und Schiffen entrichten / als was dem Könige und der Cammer zu Lisabon Anno 1653. rechtmäßig bezahlt werden müssen; Also daß sie zu einigen andern Beschwerden / die nach der Zeit auffkommen / oder auch noch eingeführet werden möchten / keines wegs verbunden seyn.

22. Die Portugesen sollen nicht befugt seyn von denen vera
et

einigten Niederländern einigen Tribut / zum besten und Profite der St. Georgen-Capelle / zu fordern; Wie dann auch diese Niederländer nicht schuldig / Dienste zu thun / oder auch gar einigerley Waffen alldahin zu bringen / oder an andre zu verschaffen.

23. Die Kauff-Leute beyder Nationen und deren Factores, Diener / Haus-Genossen / Meistere / Ober-Schiffere / Schiffere und Matrosen mögen ungehindert durch das Reich / und die Lande des Königs und der Staten und in deren Häven / Stranden oder Cüsten hin und wieder reisen / fahren / landen und verbleiben; Wie ihnen auch selbst zugelassen seyn soll / die Häuser / so sie bewohnen / oder in welchen sie ihre Güter verwahren un̄ einschließen / eigenthümlich zu besitzen; Als auch mit dem Degen und andern Arten der Waffen zu gehen / nach der Gewohnheit und Weise des Volcks / umb sich und ihre Güter zu beschützen.

24. Alle Wahren und Kauff-Manns-Güter / sie stehen dem Könige von Portugall oder denen Staten der vereinigten Niederlande / oder iemand dero Unterthanen zu / dafern sie in Feindes Schiffen / so der einen als andern Partheyen / gefunden werden / sollen solche insgesamt nebst ermeldten Schiffen vor gute Beute angeschlagen und dem Fisco derer / die solche bekommen werden / verfallen seyn. Die Güter aber / die denen Feinden einer oder beyden Partheyen zuständig / so sie gefunden werden in denen Schiffen des Königs oder der Staten / oder beyder Unterthanen / so soll der Fiscal darauß kein Recht haben; Und sie sollen deßhalben nicht auffgehalten / noch denen Eigenthums-Herren entzogen werden.

25. Leklich / dafern jemand der vereinigten Niederländer / es sey in Sachen der West-Indischen Compagnie / oder auch sonst / so in Brasilien als Portugall selbst und andern Landen des Königs im selbigen Reiche / unterschiedene liegende Gründe oder auch Schulden hette / die da eingefordert werden müssen; Und etwa die Unterthanen des gemeldten Königes / die in Brasili-

ken wohnen / oder daselbst gewohnet haben / gleiche Action an-
stellen würden in denen Landen und wider das Volck der verei-
nigten Niederlande; So hat man sich beständig verglichen / daß
die Immobilia und Lande / fürnehmlich Häuser und Mühlen /
welche tüchtig sind Zucker zu machen / an die alten Eigenthums-
Herren restituiret werden sollen; Und daß auch die Proceffe, wi-
der die Schuldner schleunigst gefördert werden müssen. Wann
auch der Ambassadeur des Königs von Portugall sich erkläret /
daß er versehen mit beständiger Instruction, und durch gütliche
Vergleichung zu vertragen Macht habe allerhand Actiones, so
Real als Personale, dazu das Volck der vereinigten Niederlande
aus diesem Capite berechtigt / So soll auff dergleichen Fälle dem
jenen / dem etwas zukömmt / sonder alle Umbstände und Mühe
durch ein Equipollens Vergnügung geschehen; Und alle solche
Actiones dem erwähnten Ambassadeur in einer 2. Monatlichen
Frist notificirt werden / und zwar schriftlich nebst einem Inven-
tario zusamt glaubwürdiger Copen des Originals un der Docu-
menten / durch welche selbige Actiones erwiesen werden können;
Welche so dann durch sondern Vertrag mit deme / den es angeht;
Oder durch einen General-Vertrag zwischen erwähntem Köni-
ge und denen Staten der Niederlande in Abstattung einer Geld-
Summa ganz und gar vernichtet werden soll; Oder aber / da
die gemeldte Handlungen entweder ganz oder zum Theile in ei-
ner Zeit von 6. Monaten auff diese Weise nicht vollzogen werden
kan / so sollen 3. Commissarien geordnet werden / damit alle Dif-
ferenzen / so über die Billigkeit / Rationes und Aestimierung der
Actionen von beyden Theilen angeführt / totaliter annulliret und
weggenommen werden möchten; Welche Commissarien nach
einer Frist von 18. Monaten / auff daß die / so in Brasilien sind /
es bey Zeiten erfahren mögen / nach Lisabon erfordert werden /
und daselbst zusammen kommen sollen; Versehen mit voller Geo-
walt und Authorität / welche ihnen hiemit besonders und durch
diese Schrift auffgetragen wird / umb allerhand angestellte
Actio-

Actiões anzunehmen und zu durchsuchen über liegende Gründe und Schulden / als auch die Schuldner und Gegenpartheien der Sollicitanten zu betagen / auff daß sie sich verantworten / oder ihre Sache vertheidigen / so sie können; Eben selbigen Commissarien wird auch diese Gewalt auffgetragen / daß sie nach Abhörung der Gegenpartheien / oder so sie nicht erscheinen / wider die Contumacirenden mögen urtheilen nach Recht und Billigkeit sonder alle sonst gewöhnliche Solennitäten / und UmbSchweiffe / dadurch die Prozesse verlängert werden können / und also de Plano judiciren. Auch sollen gemeldter König und die Staten Sorge tragen / daß die Sache selbst vollbracht und demjenigen / wessen die Commissarien von beyden Seiten sich verglichen und pronunciret / völlig nachgelebet werde; Wie auch / daß der jene / der die Sache verleuret / seinem Widerpart alsobald vollkommene Satisfaction thun / und daß die Decreta und Sentenzen der Commissarien durch die Diener strack in Execution bracht und nicht auffgehalten werden; Und im Fall an völliger Satisfaction etwas ermangelt / so sollen der König und die Staten zusagen davor Mann zu seyn / wie sie dann solchs zusagen und davor Bürge werden / und daß sie das alles durch ihr Geld und auff ihre Kosten thun und ersetzen sollen / daferne scheinbar / daß die Execution versäumet / oder über gewöhnlichen Brauch zu rücke gesetzt / also daß denen Decretis der Commissarien nicht Gnüge geschehen. Wann aber die Commissarien bey Beförderung dieser oder jener Sache also sehr differiren / daß die angestellte Action durch sie nicht abgehandelt werden kan / so sollen sie bemüht seyn / sich mit einander drüber zu vergleichen / oder aber sie sollen einen Ober-Schiedsmann kiesen; Oder da sie auff solchen Fall auch unter einander differiren / daß die Kiesung eines Ober-Schiedsmanns durch die meisten Stimmen nicht vollbracht werden kan / so soll ihre Differenz durch das Loß beygelegt werden; Und wann nun der Ober-Schiedsmann auff die oder jene Weise erkohren / so soll die Sache durch denselben nebst erwähnten Commissarien

reaffirmirt und durch freundliche Schlichtung oder auch durch ein Decret nach denen meisten Stimmen geendigt werden.

26. Ferner ist verglichen und von beyden Seiten beliebt / daß dieser Friede und diese Transaction in allen und besondern Sachen / so in dieser Schrift begriffen / in die beste und gebührende Form / so vom Könige in Portugall als denen General Staten der vereinigten Niederlande durch offne Briefe von beyden Seiten mit dem großen Siegel versehen / befestigt und ratificirt; Und die Ratifications Instrumenta in einer Frist von 2. Monaten hin und wieder geliefert werden / welche Briefe nach Verlauff - - - - - Monaten / nachdem die Ratifications Instrumenta geliefert und gewechselt / in gebührender Form und an gewöhnlichen Orten publiciret werden sollen. Actum's Bra-
venhage in Holland am 6. Augusti 1661.

Senklich vor weniger Zeit gemacht worden ein Ac-
cord zwischen Seiner Majest. von Groß Britannien und dem Könige von Portugall / und etwa im selbigen Tractat gefunden werden möchten einige Articul / oder Clausuln deme entgegen / was numehro verglichen zwischen dem Ambassadeur von Portugall und denen Commissarien der General Staten der Niederlande / und daß dergestalt in des Königs in Portugall Vermögen nicht seyn könnte / denen Herren Staten die Erfüllung und den Effect derselben Articul und Clausuln zu præstiren; Also hat man sich verglichen und stipuliret durch diesen separirten und besondern Articul / daß auff solchen Fall der Königin Portugall statt Inhalts / in selbigen Articuln und Clausuln verfaßt / durch ein Aequivalens andere Satisfaction zur Vergnügung der ermeldten Staten geben; Und / dieses ungeachtet / das übrige von beyden Theilen punctualiter und auff guten Glauben exequiret werden solle. Und auff daß die gemeldte Staten schleunigst wissen mögen / ob dergleichen Articul und Clausuln im erwähnten Tractat mit dem Könige von Groß Britannien zu finden seyn /

seyn/ und die ermeldte Staten der hierzu dürfftigen Versicherung
theilhaftt werden mögen; So verobligirt sich vorgemeldter Amb
bassadeur von Portugall / der sich erster Tage auff die Reise be
giebt / umb sich / so bald möglich / nach erwähntem Königreiche
zu erheben / Daß wegen seines Königs vor Expirirung des funff
zehenden Tags nach seinem Arrivement zu Lisabona Erklärung
beschehen soll an den / welchen die ermeldte Staten dahin geschickt
oder authorisirt haben werden / ob man einige Widerwärtigkeit
zwischen vorgemeldten Tractaten befinde / und worinnen solche
consistire / welches ihm so dann im Original des gewähnten
Tractats / mit dem Könige von England getroffen / soll gezeiget /
und durch ein glaubwürdig Vidimus der jenigen Puncte und
Clausuln / da die gesagte Widerwertigkeit angemercket werden
kan / ausgehändiget werden / mit dem Verbehalt / daß nach Ver
streichung der obengemeldten 15. Tage nicht zugelassen seyn solle /
sich einiger Allegaten / dadurch die allgemeine Vollziehung dies
ses Tractats in allen Articuln verhindert werde / zu bedienen.
Und auffn Fall obbesagter König hierinnen saumsällig / und in
einem ganzen Jahre nach Unterschreibung dieses die ermeldten
Staten das Aequivalens und die Satisfaction durch einige andre
Convention nicht empfangen hetten / So sollen die Staten wie
der S. Majest. und die Portugesische Nation das selbige Recht
haben / als sie gehabt vor der Unterschreibung des vorherbeschrie
benen Tractats. Geschehen im Hage den 10. Augusti 1661.

E N D E.

**
*

II n 4869

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

③ ② ① ④

V072



Q.K. 373, 3.

X 1903798 Fr

Dem B
POR

Dener
Herren
der vereini

Geschlossen
Mit Ch

eruat. Vnde si r. omis est

II n
4869

con
AL

aten
Pro

iegelt

